

Dabei fallen Abweichungen von der römischen Praxis stärker ins Gewicht als Übereinstimmungen mit dem Stil päpstlicher Briefe und Urkunden. Denn letzterer war auch im Frankenreich zugänglich, während erstere in Rom nichts zu suchen hatten. Was die stilistischen Anklänge des Pseudokonstantinians an die Papstbriefe des 'Codex Carolinus', den 'Liber Pontificalis' respektive an Urkundenformulare der päpstlichen Kanzlei und deren Aussagekraft für die Herkunft des CC betrifft, so reduzieren sie sich gegenüber der Liste beträchtlich, die einst Scheffer-Boichorst (Sch-B) zusammentrug³. Zu streichen sind als nicht beweiskräftig *deo amabilis* und *retro* in der Bedeutung von 'künftig'⁴, sind ebenso *inluminator* (S. 36-37), *satraps* (Brandes a. a. O.) sowie die *miseri-cordia*-Formel (Sch-B S. 18), die – wie der Wortlaut deutlich zeigt – ohne Vermittlung der Papstbriefe direkt auf den Galater-Brief des Paulus zurückgeht. Die römische Synode von 769 war auch von fränkischen Bischöfen besucht, ihre Akten dürften somit im Frankenreich und am Königshof bekannt gewesen sein (S. 73); ihre Spuren im CC nötigen also nicht, ins Patriarchium nach Rom zu schauen. Einzelne Termini mit einer dort, nicht im Frankenreich üblichen Bedeutung – *censura*, *synclitus*, *bandus* oder *largitas* – beweisen nichts, da ihre Verwendung im CC keineswegs direkt, wenn überhaupt, auf die päpstliche Kanzlei zurückführen muß.

So schrumpfen die Referenzen tatsächlich auf drei zusammen; diese aber wurden bei offenkundig karolingischer Konnotation ohne Zweifel mit Bedacht ausgewählt: 1) *coram deo vivo, qui nos regnare precepit*, das gemeinsam mit seinem Begleittext Formulierungen in Briefen Pauls I. und Stephans III. entspricht, die den König Pippin an die Herkunft seines Königtums gemahnten (Sch-B S. 13-14); 2) *firmos apud deum patronos et defensores*, ein wiederum mit begleitenden Worten stilisierter Passus, der deutlich an Schreiben Pauls I. anklingt, die einst das junge karolingische Königtum an die Apostelfürsten und deren Nachfolger verwiesen, respektive zu deren Schutz aufriefen (Sch-B S. 15-16); 3) für einzelne Formulierungen der Dispositio und der Korroboratio des CC, die alle Kaiser und Großen zur Einhaltung der eben erlassenen Konstitution gemahnte, brachte Scheffer-Boichorst (S. 17-18) formelhafte Wendungen der Gründungsurkunde für S. Silvestro in Capite in Anschlag⁵.

Der Beweiswert dieses letzten Dokuments ist freilich, da es sich um reine, wenn auch besonders eindrucksvolle Formulareile handelt, wesentlich geringer als jener der beiden ersten Stellen, die in einen unverwechselbaren Kontext

3) Paul SCHEFFER-BOICHORST, Neuere Forschungen über die Konstantinische Schenkung, MIÖG 10 (1889) S. 302-325 und 11 (1890) S. 128-146, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in DERS., Gesammelte Schriften 1 (Historische Studien 42, 1903) S. 1-63.

4) Vgl. Horst FUHRMANN, Das frühmittelalterliche Papsttum und die Konstantinische Schenkung. Meditationen über ein unausgeführtes Thema, in: I Problemi dell'Occidente nel secolo VIII (Settimane Spoleto 20/1, 1972, ersch. 1973) S. 257-329, hier S. 274; zudem lag die erste Wendung auch in St-Denis vor, vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Neuere Forschungen (wie Anm. 3) S. 12.

5) MGH Conc. 2/1 S. 64-71.